### Vereinssatzung Muster

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Musterverein", und hat seinen Sitz in Mustershausen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er ist korporatives Mitglied in der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung, BKV e.V.

### § 2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Soldaten- und Reservistenbetreuung

- der Soldaten- und Reservistenförderung (Schießen, Fortbildung)

- der Kriegsgräberpflege und Betreuung von Kriegsopfern (Sammlungen)

- der Denkmalpflege (Betreuung und Pflege des Ehrenmals)

- des Brauchtums (Beteiligung an örtlichen Veranstaltungen)

- des Sportschützenwesens (Aufrechterhaltung einer Schießsportgruppe)

- der Völkerverständigung und des Friedens

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ständige Ausübung folgender Tätigkeiten:

* Soziale Fürsorge für ehemalige deutsche Soldaten und deren Hinterbliebene
* Freiwillige Reservistenarbeit
* Teilnahme an Veranstaltungen der Bundeswehr und in- und ausländischer Soldatenvereinigungen
* Erhaltung der Ehrenmale für Kriegsopfer und Schutz des Andenkens der Gefallenen, Mithilfe bei und Durchführung der jährlichen Kriegsgräberfürsorge-Sammlung
* Beteiligung an Kultur- und Heimatpflegeveranstaltungen und Erhalt der vereinseigenen Fahnen
* Aufbau von Sportschützengruppen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Hauptsächlich sollen jedoch ehemalige Kriegsteilnehmer und Bundeswehrsoldaten oder -reservisten aufgenommen werden.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen und wird für das folgende Kalenderjahr gültig.

Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft; sie ist nur zulässig, wenn das Mitglied

- den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragszahlung nicht nachgekommen ist

- gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat

- die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommen hat.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt; (Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit). Antragstellende Personen, die 60 Jahre und älter sind, zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr (60 J. = € 25,--/70 J. = € 50,--/80 J. = € 100,--).

### § 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schriftführer

- dem Kassier (Kassenwart etc.)

- dem Reservistenbetreuer

- dem Schießwart

- den Beisitzern (Revisoren sind keine Mitglieder des Vorstands, sie werden gewählt um die Kasse zu prüfen)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins; hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung

- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts

- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge

- Festlegung des Vereinslokals

- Bestimmen der beiden Kassenprüfer, die nach Möglichkeit nicht der Vorstandschaft angehören sollen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss bis spätestens vier Wochen nach dem Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

### § 9 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 10 Haftungsbeschränkung**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitglieder und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

(4) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

**§ 11 Datenschutz im Verein**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Kirche oder der Gemeinde/Stadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in der Gemeinde/Stadt zu verwenden hat.

### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung bei der am TT.MM.JJJJ stattgefundenen Jahreshaupt-versammlung in Kraft.

Ergebnis der Abstimmung:

...............................................................................................................................................................

Für die Richtigkeit: 1. Vorsitzender stv. Vorsitzender Versammlungsleiter

Rote Schrift: Kann auch weggelassen werden

Grün: Hinweis

In einer Satzung sollte nur das unbedingt notwendige geregelt sein wie hier in dieser Vorlage.

Darüber hinausgehende Wünsche nach Regelungen und Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Eine Geschäftsordnung wird in der Vorstandschaft beschlossen und kann jederzeit wieder geändert werden.